

Die in der Vormittagigen großen
 Procession betheilt, ist der Schluss
 einseitig eingegangen, welche vor dem
 nach Aufbruch, zu demselben.
 Wegen der nachmittägigen Act
 aber, ist die Majora Resolvent
 worden, dass solche unterbleib
 solle; die für den nächsten
 Tag, ist die nächste Session
 welchem vorzutragen, nämlich V
 dem Wallgraben, (nächst jener
 specialiter unterbreiten worden.)
 Dato nun für die Sitzung (johann
 die, zu unterbreiten der nach:
 mittägigen Session, abgeben.)
 bey dem.

Wilhelm der II. Wallgraben rings:
 dieses Memorial, welches abfal:
 tung der großen Procession, und
 nachmittägigen Actes und nach dem
 Lorenz Christi Tag, bey der
 Session auf dato suspendiert
 worden; Alles wie oben
 welchem vorzutragen.

Wilhelm die Quittungen, durch die
 Designation, brüder an die Land:
 schaft = Secretario eingereicht
 worden, hat es die für den
 respectu der Excessen aber, werden
 anhalten der Stadt, und Landgerichts
 obrigkeit anhalten für den zu
 reflectionen, und so anhalten
 allenthalben zu folgen jenen
 Albrecht zu dem Ende, die
 die Stadt: und Landgerichts
 sind worden.

Lyndel V. Josephus op: Johann
 dass das mit Verordnung, V
 ein Etappen Quittungen de St: 1746.
 eingereicht, auf die V. Milliz
 anzuwenden Excess, mit jenen ord:
 ungen: obgleich nicht werden sollen.

Es ist die Syndico Comiteert
 worden, die nicht dato concertirt.
 man sie einstweilen zu verfahren,
 welche jenen bey der nächsten
 Session abzulegen, und an jenen
 Jofonda, nach der Stadt Major
 Memorial, eingereicht ist.

Aber die vorgeschriebene Lyndel, und die
 dieses Lyndel über die II. Wall:
 großen eingereichten Memorial, was:
 mit sie anlangen, zu concedieren, wenigst
 60. oder mehr = Grad nach Italia vor:
 werden zu lassen.

die Stadt Major tragen vor, die die Extraction
 des Kiste eines Stockes nicht, mit Lichte,
 auf möglichem Wege zu gedenken.